

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“

— Drucksachen 12/1227, 12/1374, 12/1494, 12/1692 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Hans H. Gattermann**
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Oskar Lafontaine**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 beschlossene Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ wird nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Beschlusses neu gefaßt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Neufassung dieses Gesetzes und die Änderungen des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 — StÄndG 1992) in Drucksache 12/2044 gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Februar 1992

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	Hans H. Gattermann	Oskar Lafontaine
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Das Gesetz wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Aufhebung des Strukturhilfegesetzes**

(1) Das Strukturhilfegesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben.

(2) Der Bund leistet im Jahr 1992 als Finanzhilfe und einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

Bayern	51 600 000 Deutsche Mark,
Berlin	23 500 000 Deutsche Mark,
Bremen	20 600 000 Deutsche Mark,
Hamburg	36 900 000 Deutsche Mark,
Niedersachsen	212 900 000 Deutsche Mark,
Nordrhein-Westfalen	246 800 000 Deutsche Mark,
Rheinland-Pfalz	88 800 000 Deutsche Mark,
Saarland	36 600 000 Deutsche Mark
und Schleswig-Holstein	82 300 000 Deutsche Mark.

(3) Auf Finanzhilfen, die bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Strukturhilfegesetz gewährt worden sind, sowie auf die als pauschale Überbrückungshilfe nach Absatz 2 gewährten Finanzhilfen sind die Vorschriften des Strukturhilfegesetzes auch nach dem 31. Dezember 1991 anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Fonds dient der Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Artikel 28 des Staatsvertrages mit der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 und der Leistung weiterer Hilfen an die Deutsche Demokratische Republik. Der Fonds dient auch der Leistung von Hilfen an die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Hilfen werden in den Jahren 1990 bis 1994 gewährt und betragen insgesamt 146,3 Milliarden Deutsche Mark. Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von

22 Milliarden Deutsche Mark, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden Deutsche Mark, im Jahre 1992 in Höhe von 33,9 Milliarden Deutsche Mark, im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden Deutsche Mark und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden Deutsche Mark erbracht werden. Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den vorgenannten Ländern zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, verteilt.“

2. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Unterschiedsbetrag zu dem Gesamtleistungsrahmen nach § 2 Abs. 1 wird durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Von diesen Zuweisungen werden in 1993 10,5 Milliarden Deutsche Mark und in 1994 12,9 Milliarden Deutsche Mark aus dem Aufkommen der von Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) vor dessen weiterer Verteilung gemeinsam von Bund und Ländern im Verhältnis ihrer für diese Jahre festgelegten Anteile an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes finanziert.“

Artikel 3**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314, 1316), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1992 dem Bund 65 vom Hundert und den Ländern 35 vom Hundert und für die Jahre 1993 und 1994 dem Bund 63 vom Hundert und den Ländern 37 vom Hundert zu. Vom Aufkommen der Umsatzsteuer werden in den Jahren 1993 und 1994 die Beträge zur Finanzierung der Zuweisungen an den Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ abgezogen.“

2. § 11 a Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	150 000 000 Deutsche Mark,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 Deutsche Mark,
Saarland	250 000 000 Deutsche Mark,
Schleswig-Holstein	50 000 000 Deutsche Mark.

Der Vorabbetrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 100 000 000 Deutsche Mark. Der Vorabbetrag für Bremen ermäßigt sich ab dem Jahr 1994 auf 50 000 000 Deutsche Mark.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1991 in Kraft.'

